



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern  
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Per E-Mail

An die  
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB7-4102.2.-002/13	Bearbeiter Herr Bell	München 19.06.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-3628 / -13628	Zimmer 360	E-Mail andreas.bell@stmi.bayern.de

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);  
Aufschaltung von Brandmeldeanlagen**

Anlage

Schreiben IIB7-4112.429-004/10 vom 05.08.2010 in Kopie

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.08.2010, das wir Ihnen in der Anlage beifügen, hatten wir Hinweise in Bezug auf die Notwendigkeit einer unmittelbaren Aufschaltung bauordnungsrechtlich verlangter Brandmeldeanlagen auf eine alarmauslösende Stelle gegeben.

Wir hatten darin zunächst erläutert (Nrn. 1 und 2), dass bei Brandmeldeanlagen, die durch eine aufgrund der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, zunächst davon auszugehen ist, dass diese Anlagen auch der Feuerwehralarmierung dienen und daher in der Regel nach Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) auf die zuständige alarmauslösende Stelle aufzuschalten sind.

Wir hatten ferner ausgeführt (Nr. 3), dass in einem konkreten Einzelfall aufgrund spezieller örtlicher Gegebenheiten auch eine interne Alarmierung in Betracht kommen kann.

Aus gegebenem Anlass weisen wir ergänzend auf Folgendes hin: Ist die Entscheidung über die Art der durch eine Brandmeldeanlage zu bewirkenden Alarmierung im Brandschutznachweis bzw. im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung oder der Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz im Sinn der oben genannten Nrn. 1 und 2 unseres Schreibens getroffen, dient also die Brandmeldeanlage der Feuerwehralarmierung, so kommt eine Abweichung von der Anforderung des Art. 2 Abs. 2 ILSG, dass die Anlage auf die zuständige alarmanlösende Stelle aufzuschalten ist, nicht in Betracht.

Unabhängig davon, dass die für die Alarmauslösung zuständigen Integrierten Leitstellen (ILS) in Bayern mittlerweile flächendeckend in Betrieb sind, von daher also kein Grund (mehr) für die Gestattung einer übergangsweisen Aufschaltung auf eine private Leitstelle besteht, handelt es sich hier um eine Anforderung des ILSG, das die Möglichkeit einer Abweichung – etwa vergleichbar der Möglichkeit des Art. 63 Abs. 1 BayBO – nicht vorsieht. Für die Zulassung der Aufschaltung einer „Brandmeldeanlage zur Feuerwehralarmierung“ im Sinn des Art. 2 Abs. 2 ILSG auf eine andere Stelle als die nach eben dieser Regelung vorgeschriebene besteht daher bauordnungsrechtlich kein Raum.

Wir bitten, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu informieren. Die Prüfsachverständigen für Brandschutz und der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

van Hazebrouck  
Ministerialrat